

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Anlagenrecht  
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



HLW2-BA-04184/015  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: [anlagen.bhhl@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhhl@noel.gv.at)  
Fax: 02952/9025-27231 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 29 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Scheidl Johannes	27235	17.04.2024

Betrifft

INTERSPAR Gesellschaft m.b.H., Handelsgewerbebetriebsanlage, KG Hollabrunn  
**Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994**

Die INTERSPAR Gesellschaft m.b.H. hat die Änderung der gewerbebehördlich genehmigten und bestehenden Betriebsanlage im Standort 2020 Hollabrunn, Kaplanstraße 6, KG Hollabrunn, Grst.Nr. 4536/3, Gemeinde Hollabrunn, durch folgendes Vorhaben, dass das Emissionsverhalten zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst, angezeigt:  
**„Vergrößerung der Leergutrückgabe und Aufstellung einer neuen Rücknahmeteknik“**

## Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind.

Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

1. Die Projektunterlagen liegen bis **30.04.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls erforderliche

Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 der Gewerbeordnung 1994 genannten Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids (§ 345 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994).

### Rechtsgrundlagen

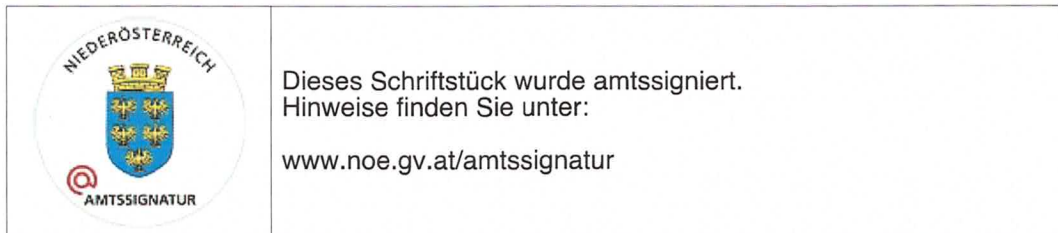
§§ 81 Abs. 3, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Erght an:

- 1. Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn**  
mit dem Ersuchen,  
- je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. P r i n z



angeschlagen am : 17.4.2024  
abgenommen am : 30.4.2024

